

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 341



Ausgabe in
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

22. Dezember 2009

Inhalt

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/965/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. November 2009 über das Referenzdokument gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 8680) ⁽¹⁾** 1

2009/966/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 30. November 2009 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG, 2003/508/EG, 2004/382/EG und 2005/416/EG** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 3 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

über das Referenzdokument gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 8680)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/965/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA/REC/XA/01-2009) vom 17. April 2009,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG erstellt die Europäische Eisenbahnagentur ein Referenzdokument, in dem auf die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verwiesen wird. In diesem Dokument sind für jeden der in Anhang VII der Richtlinie 2008/57/EG aufgeführten Parameter die in den Mitgliedstaaten jeweils geltenden Vorschriften sowie die in Teil 2 desselben Anhangs genannten Gruppen anzugeben, denen diese Vorschriften zugeordnet sind. Dies betrifft die Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG notifiziert werden, einschließlich der nach der Annahme der TSI (Sonderfälle, offene Punkte, Ausnahmen) sowie der gemäß Artikel 8 der

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ notifizierten Vorschriften. Die erste Fassung des Referenzdokuments ist der Kommission spätestens bis 1. Januar 2010 vorzulegen.

- (2) Um die für die einzelnen Parameter geltenden Anforderungen der TSI und die entsprechenden nationalen Vorschriften miteinander vergleichen und einander zuordnen zu können, sollte die Liste der Parameter, die im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nicht TSI-konformer Fahrzeuge zu prüfen sind, zum einen mit bestehenden, auf nationalen Vorschriften beruhenden Vereinbarungen kompatibel sein und darauf aufbauen, und zum anderen die TSI widerspiegeln. Die Liste der Parameter muss deshalb wesentlich detaillierter sein als jene in Anhang VII Teil 1 der Richtlinie 2008/57/EG. Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführte detaillierte Liste der Parameter sollte als Grundlage für das Referenzdokument nach Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG angenommen werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44.

Artikel 1

Das Referenzdokument gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie 2008/57/EG wird auf der Grundlage der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Liste der Parameter erstellt.

Das Referenzdokument enthält zudem für jeden Mitgliedstaat eine Reihe grundlegender Angaben zum geltenden nationalen Rechtsrahmen für die Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und die Europäische Eisenbahnagentur, vertreten durch ihren leitenden Direktor, gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2009

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident

ANHANG

Liste der Parameter für die Einstufung der nationalen Vorschriften im Referenzdokument gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2008/57/EG

Ref.	Parameter	Erläuterung
1.0	Allgemeine Unterlagen	Allgemeine Unterlagen (einschl. Beschreibung neuer, erneuerter oder umgerüsteter Fahrzeuge und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks, Angaben zu Auslegung, Reparatur, Betrieb und Instandhaltung, technisches Dossier usw.)
1.1	Allgemeine Unterlagen	Allgemeine Unterlagen, technische Beschreibung des Fahrzeugs, seiner Bauart und des vorgesehenen Verwendungszwecks für die jeweilige Verkehrsart (Fern-, Regional-, Nahverkehr usw.), einschl. vorgesehener Geschwindigkeit und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sowie Übersichtsplänen, Schemazeichnungen und erforderlicher Registerdaten, z. B. Fahrzeuglänge, Achsanordnung, Achsabstand, Fahrzeugmasse je Einheit usw.
1.2	Instandhaltungsanweisungen und -anforderungen	
1.2.1	Instandhaltungsanweisungen	Instandhaltungshandbücher und -merkbücher, einschl. notwendiger Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Auslegungssicherheit des Fahrzeugs Berufliche Qualifikationen, d. h. die für die Instandhaltung notwendigen Fähigkeiten
1.2.2	Unterlagen zur Begründung der Ausgestaltung des Instandhaltungsverfahrens	
1.3	Betriebsanweisungen und -unterlagen	
1.3.1	Anweisungen für den normalen Fahrzeugbetrieb und den Betrieb unter verschlechterten Bedingungen	
1.4	Streckentests mit vollständigem Fahrzeug	
2.0	Strukturen und mechanische Teile	Mechanische Integrität und Schnittstelle zwischen Fahrzeugen (einschl. Zug- und Stoßeinrichtungen, Laufbrücke/Endbühne), Festigkeit der Fahrzeugkonstruktion und Ausrüstung (z. B. Sitze), Ladefähigkeit, passive Sicherheit (einschl. innerer und äußerer Kollisionssicherheit)
2.1	Fahrzeugkonstruktion	
2.1.1	Festigkeit und Integrität	Dieser Parameter umfasst z. B. Anforderungen an die mechanische Festigkeit des Wagenkastens, des Untergestells sowie von Federung, Kupplungen, Gleisbürste und Schneepflug. Die mechanische Festigkeit einzelner Komponenten aus dieser Liste, u. a. Drehgestell/Laufwerk, Radsatzlager, Achse, Rad und Stromabnehmer, wird gesondert festgelegt.
2.1.2	Ladefähigkeit	
2.1.2.1	Beladungszustände und gewichtete Masse	
2.1.2.2	Radsatz- und Radlast	Für einzelne Räder/Radsätze entsprechend den Beladungszuständen des Parameters 2.1.2.1
2.1.3	Verbindungstechnik	
2.1.4	Anheben und Aufbocken	
2.1.5	Befestigung von Vorrichtungen am Wagenkasten	
2.1.7	Verbindungen zwischen verschiedenen Fahrzeugteilen	Z. B. Verbindung/Aufhängung zwischen Wagenkasten und Drehgestell
2.2	Mechanische Schnittstellen für End- und Zwischenkupplungen	
2.2.1	Automatische Kupplung	

Ref.	Parameter	Erläuterung
2.2.2	Merkmale der Berggekuppelung	Betriebsanforderungen für die Bergung von Zügen siehe auch 13.1 und 13.3
2.2.3	Schraubenkuppelungen	
2.2.4	Komponenten der Zug-/Stoßeinrichtung und der Zwischenkuppelung	Einschl. Bauweise, Funktionalität und Merkmalen, z. B. Elastizität von Puffern
2.2.5	Pufferkennzeichnung	
2.2.6	Zughaken	
2.2.7	Laufbrücken	
2.3	Passive Sicherheit	U. a. Prallbleche, Bremsbegrenzung, Überlebensraum, strukturelle Integrität von Fahrgastbereichen, Minderung der Entgleisungsgefahr, Aufkletterschutz, Folgenminderung bei Kollision mit Hindernissen auf dem Gleis, innere passive Sicherheitselemente
3	Fahrzeug-Gleis-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie	Mechanische Schnittstellen zur Infrastruktur (einschl. statisches und dynamisches Verhalten, Passungen und Spiele, Spurweite, Laufwerk usw.)
3.1	Fahrzeugbegrenzungslinie	Verträglichkeit des Fahrzeugprofils mit der Infrastruktur und anderen Fahrzeugen (statische und dynamische Begrenzungslinie) auf der Grundlage von Referenzwerten
3.1.1	Sonderfall	Sonderfall (z. B. auf Fährschiffen zu befördernde Fahrzeuge)
3.2	Fahrzeugdynamik	Dynamisches Fahrzeugverhalten, einschl. äquivalenter Konizität, Instabilitätskriterium, Neigung, Sicherheit gegen Entgleisen auf Gleisverwindungen, Gleisbelastung usw.
3.2.1	Fahrsicherheit und -dynamik	Einschl. Fahrzeugtoleranz gegenüber Gleisverformungen, Befahren von Gleisbögen und Gleisverwindungen, sicheres Befahren von Weichen und Kreuzungen usw.
3.2.2	Äquivalente Konizität, Radprofil und Grenzwerte	
3.2.3	Kompatibilitätsparameter für die Gleisbelastung	Z. B. dynamische Radlast, vom Radsatz auf das Gleis ausgeübte Radkräfte (quasistatische Radlast, maximale dynamische Gesamtquerkraft, quasistatische Führungskraft)
3.2.4	Vertikale Beschleunigung	Z. B. dynamische Wirkungen auf Brückentafeln, einschl. Resonanz in Brücken
3.3	Drehgestell und Laufwerk	
3.3.1	Drehgestelle	
3.3.2	Radsatz (Achsen und Räder)	Einschl. Spurwechselradsätze, Achskörper usw.
3.3.3	Räder	
3.3.4	Schnittstelle Rad-Schiene (einschl. Spurkranzschmierung und Besandung)	Schnittstelle Rad-Schiene (einschl. Spurkranzschmierung/Vertikalschwingung/Verschleiß durch Rad-Schiene-Kontakt sowie Besandungsanforderungen im Zusammenhang mit Traktion, Bremsung und Zugerennung)
3.3.5	Radsatzlager	
3.3.6	Mindestgleisbogenhalbmesser (noch auszuhandeln)	Werte und Anforderungen (z. B. gekuppelte/nicht gekuppelte Wagen)
3.3.7	Schienenräumer	„Schutz der Räder vor Hindernissen auf dem Gleis“
3.4	Begrenzung der maximalen Längsbeschleunigung/-verzögerung	
4	Bremsen	Komponenten der Bremsausrüstung (einschl. Gleitschutz, Steuerelemente und Bremsvermögen im Betrieb sowie Schnellbremsungen und Feststellbremse)
4.1	Funktionale Anforderungen an die Zugbremsung	Z. B. Automatismus, Kontinuität, Unerschöpflichkeit ...
4.2	Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Zugbremsung	

Ref.	Parameter	Erläuterung
4.2.1	Traktions-/Bremsverriegelung	Z. B. Traktionsabschaltung
4.3	Bremsanlage Anerkannte Architektur und dazugehörige Normen	Bezugnahme auf bestehende Lösungen, z. B. UIC
4.4	Bremsbefehl	Anforderungen an den Bremsbefehl je nach Bremstyp, z. B. Nummer und Bauart der Bremsvorrichtung, zulässige Verzögerung zwischen Bremsbefehl und Ansprechen der Bremse ...
4.4.1	Bedienung der Schnellbremse	
4.4.2	Bedienung der Betriebsbremse	
4.4.3	Bedienung der direkten Bremse	
4.4.4	Bedienung der dynamischen Bremse	
4.4.5	Bedienung der Feststellbremse	
4.5	Bremsleistung	
4.5.1	Schnellbremsung	
4.5.2	Betriebsbremsung	
4.5.3	Berechnungen zur thermischen Belastbarkeit	
4.5.4	Feststellbremse	
4.6	Management der Bremsreibung	
4.6.1	Grenzwert Rad-Schiene-Kraftschluss	
4.6.2	Gleitschutzanlage	
4.7	Bremskrafterzeugung	Anforderungen an die Bremskrafterzeugung je nach Bremstyp
4.7.1	Reibungsbremse	Einschl. Materialanforderungen, z. B. für Verbundstoff-Bremsbacken
4.7.1.1	Bremsklötze	
4.7.1.2	Bremscheiben	
4.7.1.3	Bremsbeläge	
4.7.2	Traktionsgekoppelte dynamische Bremse	
4.7.3	Magnetschienenbremse	
4.7.4	Wirbelstrombremse	
4.7.5	Feststellbremse	
4.8	Bremszustand und Fehleranzeige	
4.9	Bremsanforderungen für Bergungszwecke	
5.0	Fahrgastrelevante Komponenten	Fahrgasteinrichtungen und Fahrgastumfeld, u. a. Fahrgastfenster und -türen, Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität usw.
5.1	Zugang	Funktionale und technische Spezifikationen, z. B. für Personen mit eingeschränkter Mobilität
5.1.1	Außentüren	
5.1.2	Innentüren	
5.1.3	Freiwege	
5.1.4	Trittbretter und Beleuchtung	
5.1.5	Veränderungen der Bodenhöhe	
5.1.6	Handläufe	
5.1.7	Einstieghilfen	
5.2	Fenster	Z. B. mechanische Eigenschaften von Fenstern und Glas, Anforderungen für Notfälle Mechanische Eigenschaften von Windschutzscheiben siehe 9.1.3.1

Ref.	Parameter	Erläuterung
5.3	Toiletten	Emissionen aus Toiletten siehe 6.2.1.1
5.4	Reiseinformationen	
5.4.1	Lautsprecheranlage	
5.4.2	Ausschilderung und Information	Einschl. Sicherheitshinweisen für Fahrgäste und Kennzeichnungen für den Notausstieg
5.5	Sitze und Vorkehrungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität	Mit Ausnahme des Zugangs (siehe 5.1)
5.6	Spezifische fahrgastrelevante Einrichtungen	
5.6.1	Hebevorrichtungen	Konformität mit Gemeinschaftsvorschriften oder ggf. nationalen Richtlinien
5.6.2	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	Z. B. Qualität der Innenraumluft, Anforderungen im Brandfall (Abschaltung)
5.6.3	Sonstiges	Z. B. Getränkeautomaten
6.0	Umweltbedingungen und aerodynamische Effekte	Auswirkungen der Umwelt auf das Fahrzeug und umgekehrt (einschl. aerodynamische Bedingungen und Schnittstelle zwischen Fahrzeug und streckenseitigem Teil des Eisenbahnsystems einerseits sowie Fahrzeug und äußerer Umgebung andererseits)
6.1	Auswirkungen der Umwelt auf das Fahrzeug	
6.1.1	Fahrzeugbeeinflussende Umweltfaktoren	
6.1.1.1	Höhe	
6.1.1.2	Temperatur	
6.1.1.3	Luftfeuchte	Z. B. Kondensations- und Frostschutzmaßnahmen
6.1.1.4	Regen	
6.1.1.5	Schnee, Eis und Hagel	Z. B. Schneereiniger, Schneepflug, Heizungen für Vereisungsschutz usw.
6.1.1.6	Sonnenstrahlung	
6.1.1.7	Chemikalien und Partikel	Auswirkungen von Chemikalien und kleinen flugfähigen Objekten (z. B. Schotter) auf Fahrzeugausrüstungen und -funktionen
6.1.2	Aerodynamische Auswirkungen auf das Fahrzeug	Aerodynamische Auswirkungen auf Fahrzeugausrüstungen und -funktionen
6.1.2.1	Wirkung von Seitenwinden	Auswirkungen von Seitenwinden auf Fahrzeugausrüstungen und -funktionen
6.1.2.2	Maximale Druckschwankungen in Tunneln	Auswirkungen rascher Veränderungen des Umgebungsdrucks auf Fahrzeugausrüstungen und -funktionen
6.2	Auswirkungen des Fahrzeugs auf die Umwelt	
6.2.1	Emissionen von Chemikalien und Partikeln	Grenzwerte für fahrzeugbedingte Emissionen von Chemikalien und Partikeln
6.2.1.1	Emissionen aus Toiletten	Emissionen durch Toilettenentleerungen in die Umwelt
6.2.1.2	Abgasemissionen	Abgasemissionen in die Umwelt
6.2.2	Zulässige Geräuschpegel	Grenzwerte für fahrzeugbedingte Lärmemissionen in die Umwelt
6.2.2.1	Auswirkungen von Außengeräuschen	Auswirkungen fahrzeugbedingter Außengeräusche auf die Umgebung außerhalb des Eisenbahnsystems
6.2.2.2	Auswirkungen von Standgeräuschen	Auswirkungen fahrzeugbedingter Standgeräusche auf die Umwelt außerhalb des Eisenbahnsystems
6.2.2.3	Auswirkungen von Anfahrgeräuschen	Auswirkungen fahrzeugbedingter Anfahrgeräusche auf die Umwelt außerhalb des Eisenbahnsystems
6.2.2.4	Auswirkungen von Vorbeifahrgeräuschen	Auswirkungen fahrzeugbedingter Vorbeifahrgeräusche auf die Umwelt außerhalb des Eisenbahnsystems

Ref.	Parameter	Erläuterung
6.2.3	Grenzwerte für die Auswirkungen aerodynamischer Belastungen	Grenzwerte für die Auswirkungen fahrzeugbedingter aerodynamischer Belastungen auf andere Teile des Eisenbahnsystems und die Umwelt
6.2.3.1	Druckimpulse an der Spitze des Zuges	Streckenseitige Auswirkungen der von der Spitze des Zuges ausgehenden Druckimpulse
6.2.3.2	Aerodynamische Auswirkungen auf Reisende/Gegenstände auf dem Bahnsteig	Aerodynamische Belastung von Reisenden/Gegenständen auf dem Bahnsteig, einschl. Bewertungsmethoden und Beladungszuständen
6.2.3.3	Aerodynamische Auswirkungen auf Gleisarbeiter	Aerodynamische Auswirkungen auf Gleisarbeiter
6.2.3.4	Schotterflug auf benachbartes Gelände	
7.0	Anforderungen an externe Warntöne, Kennzeichnungen und Softwareintegrität	Externe Warntöne, Kennzeichnungen und Softwareintegrität, z. B. sicherheitsbezogene Funktionen mit Auswirkungen auf das Zugverhalten, einschl. Zugbus
7.1	Softwareintegrität für sicherheitsrelevante Funktionen	Z. B. Integrität der Zugbus-Software
7.2	Sicht- und hörbare Fahrzeugkennzeichnung und Warnfunktionen	
7.2.1	Fahrzeugkennzeichnung	
7.2.2	Außenleuchten	
7.2.2.1	Frontscheinwerfer	
7.2.2.2	Kennlichter	
7.2.2.3	Schlusssignale	
7.2.2.4	Beleuchtungsschalter	
7.2.3	Signalhorn	
7.2.3.1	Signalhorntöne	
7.2.3.2	Schalldruckpegel des Signalhorns	Außerhalb des Führerstands — Innenschalldruck siehe 9.2.1.2
7.2.3.3	Signalhorn, Schutzvorrichtungen	
7.2.3.4	Signalhorn, Bedienung	
7.2.3.5	Signalhorn, Prüfung des Schalldruckpegels	
7.2.4	Halterungen	Z. B. Anforderungen an Schlusssignale: Leuchten, Flaggen usw.
8.0	Bordseitige Energieversorgung und Steuersysteme	Bordseitige Antriebs-, Energie- und Steuersysteme, einschl. Schnittstelle zwischen Fahrzeug und Energieversorgungsinfrastruktur sowie alle Aspekte der elektromagnetischen Verträglichkeit
8.1	Anforderungen an die Antriebsparameter	
8.1.1	Restbeschleunigung bei Höchstgeschwindigkeit	
8.1.2	Restliche Traktionsfähigkeit unter verschlechterten Bedingungen	
8.1.3	Anforderungen an den Kraftschluss zwischen Antriebsrad und Schiene	
8.2	Funktionale und technische Spezifikation für die Schnittstelle zwischen Fahrzeug und dem Teilsystem „Energie“	
8.2.1	Funktionale und technische Spezifikation für die Stromversorgung	
8.2.1.1	Stromversorgung	
8.2.1.2	Impedanz zwischen Stromabnehmer und Rädern	
8.2.1.3	Spannungen und Frequenzen der Stromversorgung für die Fahrleitung	

Ref.	Parameter	Erläuterung
8.2.1.4	Netzurückspeisung	
8.2.1.5	Maximale Leistungs- und Stromaufnahme aus der Fahrleitung	Einschl. maximaler Stromaufnahme im Stillstand
8.2.1.6	Leistungsfaktor	
8.2.1.7	Stromstörungen	
8.2.1.7.1	Oberwellen und Überspannungen in der Fahrleitung	
8.2.1.7.2	Wirkung des DC-Anteils in der AC-Energieversorgung	
8.2.1.8	Elektrischer Schutz	Z. B. Selektivität von Schutzeinrichtungen im Fahrzeug und in Unterwerken
8.2.2	Funktionale und konstruktive Parameter der Stromabnehmer	
8.2.2.1	Gesamtkonzeption der Stromabnehmer	
8.2.2.2	Geometrie der Stromabnehmerwippe	
8.2.2.3	Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer	
8.2.2.4	Kontaktkraft der Stromabnehmer (einschl. des dynamischen Verhaltens und aerodynamischer Effekte)	U. a. Stromabnahmequalität
8.2.2.5	Arbeitsbereich der Stromabnehmer	
8.2.2.6	Strombelastbarkeit	
8.2.2.7	Anordnung der Stromabnehmer	
8.2.2.8	Isolierung zwischen Stromabnehmer und Fahrzeug	
8.2.2.9	Absenken der Stromabnehmer	
8.2.2.10	Befahren von Phasentrennstrecken	
8.2.2.11	Befahren von Systemtrennstrecken	
8.2.3	Funktionale und konstruktive Parameter der Schleifstücke	
8.2.3.1	Geometrie der Schleifstücke	
8.2.3.2	Werkstoff der Schleifstücke	
8.2.3.3	Bewertung der Schleifstücke	
8.2.3.4	Erkennung von Schleifstückbrüchen	
8.2.3.5	Strombelastbarkeit	
8.3	Stromversorgung und Antriebssystem	
8.3.1	Messung des Energieverbrauchs	
8.3.2	Auslegung des Hauptstromkreises	
8.3.3	Hochspannungskomponenten	
8.3.4	Schutzerdung	
8.4	Elektromagnetische Verträglichkeit	Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen dem bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystem und: <ul style="list-style-type: none"> — anderen Teilen des bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystems desselben Fahrzeugs; — anderen Fahrzeugen; — dem streckenseitigen Teil des Eisenbahnsystems; — der Umwelt.
8.4.1	Elektromagnetische Verträglichkeit innerhalb des bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystems	Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen Teilen des bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystems
8.4.2	Elektromagnetische Verträglichkeit mit dem Signal- und Telekommunikationsnetz	Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen dem bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystem und dem streckenseitigen Signal- und Telekommunikationsnetz

Ref.	Parameter	Erläuterung
8.4.3	Elektromagnetische Verträglichkeit mit anderen Fahrzeugen und dem streckenseitigen Teil des Eisenbahnsystems	Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen dem bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystem und anderen Fahrzeugen sowie dem streckenseitigen Teil des Eisenbahnsystems mit Ausnahme des Signal- und Telekommunikationsnetzes
8.4.4	Elektromagnetische Verträglichkeit mit der Umwelt	Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen dem bordseitigen Energieversorgungs- und Steuersystem und der Umgebung außerhalb des Eisenbahnsystems (einschl. sich in der Nähe oder auf dem Bahnsteig aufhaltender Personen, Fahrgästen, Triebfahrzeugführer/Personal)
8.5	Schutz vor Risiken durch elektrischen Strom	
8.6	Anforderungen an Dieseltraktion und andere thermische Antriebe	
8.7	Systeme mit besonderen Überwachungs- und Schutzanforderungen	
8.7.1	Tanks und Leitungen für entzündliche Flüssigkeiten	Spezifische Anforderungen an Tanks und Leitungen für entzündliche Flüssigkeiten (einschl. Kraftstoff)
8.7.2	Druckbehälter/Druckgeräte	
8.7.3	Dampferzeuger	
8.7.4	Technische Systeme in explosionsgefährdeten Bereichen	Spezifische Anforderungen an technische Systeme in explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. flüssiggas-, erdgas- oder batteriebetriebene Systeme, einschl. Schutz des Transformatorengehäuses)
8.7.5	Ionisationsdetektoren	
8.7.6	Hydraulische/pneumatische Versorgungs- und Steuersysteme	Funktionale und technische Spezifikationen, z. B. Druckluftversorgung, Kapazität, Bauart, Temperaturbereich, Lufttrockner (Tower), Taupunktanzeiger, Isolierung, Ansaugeigenschaften, Fehleranzeigen usw.
9.0	Personalrelevante Einrichtungen, Schnittstellen und Umgebung	Bordseitige Einrichtungen, Schnittstellen, Arbeitsbedingungen und Umfeld für das Personal (einschl. Führerstand und Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine)
9.1	Gestaltung des Führerstands	
9.1.1	Gestaltung der Kabine	
9.1.1.1	Innengestaltung	Z. B. Raumangebot, Gestaltung der Kabine und ergonomische Anforderungen
9.1.1.2	Ergonomie des Bedienungspults	
9.1.1.3	Sitz des Triebfahrzeugführers	
9.1.1.4	Mittel des Triebfahrzeugführers für die Übergabe von Dokumenten	
9.1.1.5	Andere Einrichtungen für die Steuerung des Zugbetriebs	
9.1.2	Einstieg in den Führerstand	
9.1.2.1	Einstieg, Ausstieg und Türen	
9.1.2.2	Notausstiege im Führerstand	
9.1.3	Windschutzscheibe im Führerstand	
9.1.3.1	Mechanische Eigenschaften	
9.1.3.2	Optische Eigenschaften	
9.1.3.3	Ausrüstung	Z. B. Enteisungs- und Entfeuchtungsanlagen, Anlagen für die Außenreinigung usw.
9.1.3.4	Sicht nach vorn	
9.2	Arbeitsbedingungen	
9.2.1	Umgebungsbedingungen	

Ref.	Parameter	Erläuterung
9.2.1.1	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage im Führerstand	
9.2.1.2	Geräusche im Führerstand	U. a. Lautstärke des Signalhorns im Führerstand
9.2.1.3	Beleuchtung im Führerstand	
9.2.2	Sonstiges	
9.3	Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine	Ausrüstung des Triebfahrzeugführers für die Überwachung und Steuerung eines sicheren Zugbetriebs
9.3.1	Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine	
9.3.1.1	Geschwindigkeitsanzeige	Aufzeichnung der Geschwindigkeit siehe 9.6
9.3.1.2	Anzeigen und Bildschirme im Führerstand	
9.3.1.3	Bedienungselemente und Anzeigen	
9.3.2	Überwachung des Triebfahrzeugführers	Überwachung der Triebfahrzeugführertätigkeit, z. B. Wachsamkeitskontrolle
9.3.3	Sicht nach hinten und zur Seite	
9.4	Kennzeichnung und Beschilderung im Führerstand	Statische Anzeige grundlegender Informationen für den Triebfahrzeugführer
9.5	Bordausrüstung und -einrichtungen für das Personal	
9.5.1	Bordevrichtungen für das Personal	
9.5.1.1	Zugänge für das Personal zum Kuppeln/Entkuppeln	
9.5.1.2	Trittbretter und Handläufe für das Rangierpersonal	
9.5.1.3	Stellräume für das Personal	
9.5.1.4	Sonstige Einrichtungen	
9.5.2	Zugangstüren für Personal und Fracht	Nur vom Personal (einschl. Cateringdiensten) zu öffnende Sicherheitstüren
9.5.3	Bordwerkzeug und tragbare Ausrüstungen	Z. B. vom Triebfahrzeugführer oder Personal benötigte Ausrüstungen für Notsituationen
9.5.4	Akustisches Kommunikationssystem	Z. B. für die Kommunikation zwischen — dem Zugpersonal — dem Zugpersonal und Personen innerhalb/außerhalb des Zuges
9.6	Fahrtschreiber	Zur Überwachung des Verhaltens von Triebfahrzeugführer und Zug
9.8	Fernbedienungsfunktion	
10	Brandsicherheit und Fluchtwege	
10.1	Brandschutz	
10.1.1	Brandschutzkonzept	
10.1.1.1	Fahrzeugklassifikation/Brandschutzklassen	
10.1.2	Brandschutzmaßnahmen	
10.1.2.1	Allgemeine Brandschutzmaßnahmen	
10.1.2.2	Brandschutzmaßnahmen für bestimmte Fahrzeugarten	Z. B. Anforderungen an Güter- oder Personenzüge hinsichtlich Fahrbereitschaft, Schutz des Triebfahrzeugführers usw.
10.1.2.3	Schutz des Führerstands	
10.1.2.4	Brandschutzwände	
10.1.2.5	Materialeigenschaften	
10.1.2.6	Feuermelder	
10.1.2.7	Feuerlöschschiensrüstung	
10.2	Notsituationen	

Ref.	Parameter	Erläuterung
10.2.1	Notausstiege in Reisezugwagen	
10.2.2	Informationen, Ausrüstung und Zugang für Rettungsdienste	
10.2.3	Notbremse für Fahrgäste	
10.2.4	Notbeleuchtung	
10.3	Zusätzliche Maßnahmen	
11	Instandhaltung	Bordseitige Einrichtungen und Schnittstellen für die Instandhaltung
11.1	Zugreinigungsanlagen	
11.1.1	Anlagen für die Zugaußenreinigung	Z. B. Außenreinigung in einer Waschanlage
11.1.2	Zuginnenreinigung	
11.2	Betankungsanlagen	
11.2.1	Abwasserentsorgung	U. a. Schnittstelle zur Toilettenentleerung
11.2.2	Wasserversorgung	Einhaltung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
11.2.3	Sonstige Versorgungssysteme	Z. B. spezifische Bestimmungen für das Abstellen der Züge
11.2.4	Schnittstellen zu Betankungsanlagen für nichtelektrische Fahrzeuge	Z. B. Befüllstutzen für Diesel- und andere Kraftstoffe
12.0	Bordseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung	Alle Komponenten der bordseitigen Ausrüstung, die für die Gewährleistung der Sicherheit und die Steuerung und Sicherung der Bewegungen in dem Netz zugelassener Züge erforderlich ist, und ihre Auswirkungen auf den streckenseitigen Teil des Eisenbahnsystems
12.1	Bordfunk	
12.1.1	Andere Funksysteme als GSM-R	
12.1.2	GSM-R-konformes Funksystem	
12.1.2.1	Textmeldungen	Spezifische Anforderungen an Textmeldungen (z. B. im Notfall)
12.1.2.2	Anrufweiterschaltung	Anforderungen und Bedingungen für die Anrufweiterschaltung
12.1.2.3	Gruppenrufe	Anforderungen und Bedingungen für Gruppenrufe
12.1.2.4	Anforderungen an Führerraumfunksysteme	D. h. sonstige nationale Vorschriften für Führerraumfunksysteme, die nicht Gegenstand der TSI sind
12.1.2.5	Extern ausgelöste Netzauswahl	
12.1.2.6	Allgemeine Funkfunktionen	D. h. sonstige, auf nationaler Ebene vorgeschriebene allgemeine Funkfunktionen, die nicht Gegenstand der TSI sind
12.1.2.7	MMI-Funktion (Mensch-Maschine-Schnittstelle) des Hauptcontrollers	Aus der MMI-Funktion des Controllers abgeleitete und auf den Bordfunk übertragene Anforderungen
12.1.2.8	Verwendung tragbarer Funksprechgeräte für den Bordfunk	Als Primär- oder als Ausweichsystem
12.1.2.9	Kapazität des bordseitigen GSM-R	Z. B. Anforderungen in Bezug auf die Paketvermittlung
12.1.2.10	Schnittstelle GSM-R/ETCS	Z. B. Synchronisation der Zugkennung
12.1.2.11	Verbindung und Roaming zwischen GSM-R-Netzen	Gilt bis zur Herausgabe neuer EIRENE-Bestimmungen (2010)
12.1.2.12	Grenzübergang	Gilt bis zur Herausgabe neuer EIRENE-Bestimmungen (2010)
12.1.2.13	GPRS und ASCII	Gegenstand eines Änderungsantrags (Change Request), keine nationalen Vorschriften zu erwarten
12.1.2.14	Schnittstelle zwischen der Sicherheitsfahrerschaltung des Fahrzeugs, der Wachsamkeitskontrolle und der GSM-R-Bordausrüstung	Gilt bis zur Herausgabe neuer EIRENE-Bestimmungen (2010)

Ref.	Parameter	Erläuterung
12.1.2.15	Prüfspezifikation für mobile GSM-R-Ausrüstung	Abzuschließen mit zusätzlichen EIRENE-Spezifikationen
12.1.2.16	Gesteuerte/automatische Netzauswahl	
12.1.2.17	An- und Abmeldung	
12.1.2.18	GSM-R-Versionsmanagement	Kein offener Punkt mehr, fällt nun unter das Agenturverfahren. Als offener Punkt aus der TSI zu streichen. Keine nationalen Vorschriften zu erwarten.
12.2	Fahrzeugseitige Signalgebungseinrichtungen	
12.2.1	Nationale fahrzeugseitige Signalgebungseinrichtungen	Steuer- und Warnsysteme, u. a. „blockgesteuerte Schnellbremsung“ und andere nationale Zugsicherungsanforderungen
12.2.2	Kompatibilität zwischen dem Signalgebungssystem und dem übrigen Zug	Kompatibilität zwischen der bordseitigen Signaltechnik und anderen Fahrzeugsystemen, z. B. Bremsen, Antrieb usw.
12.2.3	Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und streckenseitiger Infrastruktur	Z. B. Kompatibilität mit streckenseitigen Zugerkenntnisanlagen/Gleisfreimeldeeinrichtungen oder Heißläufererkennungsanlagen, EMV siehe 8.4.2
12.2.3.1	Beziehung zwischen Achsabstand und Raddurchmesser	
12.2.3.2	Metallfreier Raum um die Räder	
12.2.3.3	Metallmasse des Fahrzeugs	
12.2.4	ETCS-Führerstandsignale	
12.2.4.1	Herstellen der Abfahrbereitschaft (Awakening)	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.2	Zugkategorien	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.3	Anforderungen an die Dienstqualität der GSM-R-Bordausrüstung	Für ETCS erforderliche GSM-R-Dienstqualität
12.2.4.4	Verwendung von ETCS-Modi	Anforderungen an die Verwendung von ETCS-Modi, die neben den TSI-Anforderungen für die Fahrzeugzulassung relevant sind
12.2.4.5	ETCS-Anforderungen bei Fahrzeugsteuerung außerhalb des Führerstands	Über die TSI hinausgehende oder im Widerspruch dazu stehende Anforderungen an die Fahrzeugsteuerung außerhalb des Führerstands, z. B. per Funk bei Rangierdiensten
12.2.4.6	Bahnübergangsfunktionalität	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.7	Bremssicherheitsmarge	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.8	Anforderungen an Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Betriebsbereitschaft	Bei der TSI-Überarbeitung zu klären
12.2.4.9	Kenntafeln	Auf das Fahrzeug übertragene Anforderungen an die Sichtbarkeit von Tafeln (z. B. Ausbreitung des Frontscheinwerferstrahls, Sichtbarkeit vom Führerstand aus), teilweise geklärt in 2.3.0d, vollständige Klärung in Baseline 3
12.2.4.10	Ergonomische Aspekte der DMI	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.11	ETCS-Werte von nicht UNISIG-kontrollierten Variablen — Handbuch	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.12	KM-Konformitätsanforderungen	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.13	Anforderungen an die fahrzeugseitige ETCS-Vorrüstung	Kein offener Punkt mehr, fällt nun unter das im März 2009 vom RISC vereinbarte Kapitel 7. Wird aus der nächsten TSI-Version gestrichen. Keine nationalen Vorschriften zu erwarten.
12.2.4.14	ETCS-Versionsmanagement	Kein offener Punkt mehr, fällt nun unter das Agenturverfahren. Als offener Punkt aus der TSI zu streichen. Keine nationalen Vorschriften zu erwarten.
12.2.4.15	Spezifikation von ETCS-Variablen	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.16	RBC-RBC-Schnittstelle	Wird in 2.3.0d aufgenommen, Empfehlungen für Prüfspezifikationen im Juni 2009 (RISC)

Ref.	Parameter	Erläuterung
12.2.4.17	Zusätzliche Anforderungen an Triebfahrzeuge und Triebzüge	
12.2.4.18	Funktionalität und Schnittstellen zwischen Personensicherungssystemen und Signalsystem	In Baseline 3 zu klären
12.2.4.19	Schnittstelle mit der Betriebsbremse	Klärung bei Überarbeitung der TSI ZZS
13	Spezifische Betriebsanforderungen	Spezifische Betriebsanforderungen für Fahrzeuge (einschl. Betrieb unter verschlechterten Bedingungen, Fahrzeuginstandsetzung/-bergung usw.)
13.1	Spezifische im Fahrzeug zu installierende Komponenten	
13.2	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	
13.3	Hebediagramm und Anweisungen zur Bergung	Bergen, Heben und Aufgleisen
14	Ladegutrelevante Komponenten	Güterspezifische Anforderungen und Umfeld (einschl. Einrichtungen, die bei Gefahrgütern speziell erforderlich sind)
14.1	Konstruktive sowie betriebs- und wartungsrelevante Vorgaben für den Gefahrguttransport	Z. B. RID-abgeleitete Anforderungen, nationale Bestimmungen oder sonstige Vorschriften für den Gefahrguttransport
14.2	Spezifische Einrichtungen für den Gütertransport	
14.3	Türen und Beladungseinrichtungen	

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. November 2009

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG, 2003/508/EG, 2004/382/EG und 2005/416/EG

(2009/966/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses, der nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 entscheidet die Kommission im Namen der Gemeinschaft für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) unterworfenen Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird oder nicht.
- (2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel eingeführt wurde, welches die Gemeinschaft mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel ⁽³⁾ gebilligt hat.
- (3) Die Kommission, die als gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft und ihrer

Mitgliedstaaten Einfuhrentscheidungen über Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterworfen sind, zu übermitteln.

- (4) Es ist erforderlich, frühere Einfuhrentscheidungen für die Chemikalien Ethylenoxid, Fluoracetamid, HCH (Isomerenmischung), Lindan, Methamidophos, Pentachlorphenol und seine Salze und Ester, polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Terphenyle (PCT), verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten, und Quecksilberverbindungen zu ändern, um der Erweiterung der Gemeinschaft vom 1. Januar 2007 sowie Entwicklungen der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft seit Annahme dieser Entscheidungen Rechnung zu tragen.
- (5) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ethylenoxid aufgrund der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽⁴⁾ ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG ⁽⁵⁾ auf bestimmte besondere Bereiche beschränkt. Daher sind Einfuhren nur für diese besonderen Verwendungszwecke erlaubt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, welche dieser gemäß der Richtlinie 98/8/EG erlaubten Verwendungszwecke sie in ihrem Hoheitsgebiet zulassen.
- (6) Fluoracetamid sowie Pentachlorphenol und seine Salze und Ester wurden nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁶⁾ bzw. in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen, so dass diese Wirkstoffe nicht als Pestizide verwendet werden dürfen. Daher ist die Einfuhr von Fluoracetamid und Pentachlorphenol und seiner Salze und Ester zur Verwendung als Pestizide verboten.
- (7) Seit dem 1. Juli 2008 ist Methamidophos nicht mehr in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG enthalten, so dass alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Methamidophos enthalten, von den Mitgliedstaaten widerrufen werden mussten und jedes Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Methamidophos enthalten, verboten ist. Außerdem wurde Methamidophos im Gemeinschaftsprogramm zur Bewertung vorhandener Wirkstoffe im Rahmen der Richtlinie 98/8/EG weder aufgeführt noch notifiziert und darf daher nicht zur Verwendung als Biozid in Verkehr gebracht werden.

⁽¹⁾ Abl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ Abl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

⁽⁴⁾ Abl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ Abl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3.

⁽⁶⁾ Abl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

- (8) Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Lindan und HCH (Isomerengemisch) wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG⁽¹⁾ verboten und die nach dieser Verordnung zugelassene Ausnahme endete am 31. Dezember 2007. Daher ist ab diesem Zeitpunkt jede Einfuhr dieser Chemikalien verboten.
- (9) Jede Herstellung, jedes Inverkehrbringen und jede Verwendung von Hexabrom-1,1'-biphenyl ist verboten. Darüber hinaus gehört die Chemikalie zur Gruppe der PBB, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgenommen wurde und dem PIC-Verfahren unterworfen ist.
- (10) Bulgarien und Rumänien traten am 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei. Da die Verordnung (EG) Nr. 19017/2006 den Mitgliedstaaten die Zulassung von PCT für besondere Verwendungszwecke in ihrem Hoheitsgebiet erlaubt, sollte die Einfuhrentscheidung geändert werden, damit sie die nationalen Rechtsvorschriften dieser beiden neuen Mitgliedstaaten widerspiegelt.
- (11) Es ist daher zweckmäßig, die im Beschluss 2000/657/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien⁽²⁾, im Beschluss 2001/852/EG der Kommission vom 19. November 2001 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG⁽³⁾, im Beschluss 2003/508/EG der Kommission vom 7. Juli 2003 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2001/852/EG⁽⁴⁾ und im Beschluss 2005/416/EG der Kommission vom 19. Mai 2005 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG und 2003/508/EG⁽⁵⁾ festgelegten Einfuhrentscheidungen für Ethylenoxid, Fluoracetamid, HCH (Isomerengemisch), Lindan, Methamidophos, Pentachlorphenol und seine Salze und Ester, PBB und PCT zu ersetzen.
- (12) Benomyl wurde nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bzw. in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen, so dass dieser Wirkstoff nicht als Pestizid verwendet werden darf. Daher sind das Inverkehrbringen und die Verwendung als Pestizid von verstäubbaren Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten, verboten. Die im Beschluss 2004/382/EG der Kommission vom 26. April 2004 über Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ festgelegte Einfuhrentscheidung für verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten, sollte daher ersetzt werden.
- (13) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Quecksilberverbindungen als Wirkstoff enthalten, ist gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽⁷⁾, verboten. Darüber hinaus ist gemäß der Richtlinie 98/8/EG das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden, die Quecksilberverbindungen enthalten, nicht erlaubt. Die Einfuhrentscheidung für Quecksilberverbindungen, die im PIC-Rundschreiben X veröffentlicht wurde, sollte daher ersetzt werden.
- (14) Die Beschlüsse 2000/657/EG, 2001/852/EG, 2003/508/EG, 2004/382/EG und 2005/416/EG sollten daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Entscheidungen über die Einfuhr von Lindan, Methamidophos sowie Pentachlorphenol und seiner Salze und Ester im Anhang des Beschlusses 2000/657/EG werden durch die Einfuhrentscheidungen in den Antwortformularen für das einführende Land in Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung über die Einfuhr von Ethylenoxid in Anhang I des Beschlusses 2001/852/EG wird durch die Einfuhrentscheidung im Antwortformular für das einführende Land in Anhang II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Die Entscheidung über die Einfuhr von polybromierten Biphenylen (PBB) in Anhang III des Beschlusses 2003/508/EG wird durch die Einfuhrentscheidung im Antwortformular für das einführende Land in Anhang III dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 4

Die Entscheidungen über die Einfuhr von Fluoracetamid, HCH (Isomerengemisch) und polychlorierten Terphenylen (PCT) in Anhang I zum Beschluss 2005/416/EG werden durch die Einfuhrentscheidungen in den Antwortformularen für das einführende Land in Anhang IV dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 5

Die vorläufige Entscheidung über die Einfuhr von verstäubbaren Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten, in Anhang III des Beschlusses 2004/382/EG wird durch die Einfuhrentscheidung im Antwortformular für das einführende Land in Anhang V dieses Beschlusses ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 12.7.2003, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 10.6.2005, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

Artikel 6

Die Entscheidung über die Einfuhr von Quecksilberverbindungen, die im PIC-Rundschreiben X veröffentlicht wurde, wird durch die Einfuhrentscheidung im Antwortformular für das einführende Land in Anhang VI dieses Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 30. November 2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr von Lindan, Methamidophos und Pentachlorphenol und seinen Salzen und Estern, die die Einfuhrentscheidungen im Beschluss 2000/657/EG ersetzen

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie** Pestizid
 Industriechemikalie
 Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
- Diese Voraussetzungen sind:
-
- Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?
- Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?
- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt
- Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:
- Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von Lindan (Gamma-HCH). Die Chemikalie wurde als solche, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?
- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr
- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
- Diese Voraussetzungen sind:
-
- Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?
- Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?
- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird
- Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein
- 5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung
- Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:
-
- Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:
-
- Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:
-

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja NeinWird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja NeinIst sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Lindan ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R25 (Giftig; Giftig beim Verschlucken) – Xn; R20/21, R48/22 und R64 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut, Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken; Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) – N; R50/53 (Umweltgefährdend; Sehr giftig für Wasserorganismen; Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen
Mitarbeiters Herr Paul SpeightPosition des zuständigen
Mitarbeiters Stellvertretender Referatsleiter

Telefon +32 22964135

Telefax +32 22967616

E-Mail Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 0657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**Land:**

Europäische Gemeinschaft
 (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,
 Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
 Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
 Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebrauchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
 Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Ja Nein Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Methamidophos enthalten. Methamidophos wurde nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) aufgenommen, und Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, mussten bis zum 30. Juni 2008 zurückgezogen werden.

Darüber hinaus besteht ein Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Biozid-Produkten, die Methamidophos enthalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) darf die Chemikalie nicht zur Verwendung als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

- 5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja NeinWird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja NeinIst sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Methamidophos ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — T+; R26/28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken) — N; R50 (Umweltgefährdend; Sehr giftig für Wasserorganismen).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen
Mitarbeiters Herr Paul SpeightPosition des zuständigen
Mitarbeiters Stellvertretender Referatsleiter

Telefon +32 22964135

Telefax +32 22967616

E-Mail Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax (+39 06) 5705 6347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax: +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**Land:**

Europäische Gemeinschaft
 (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,
 Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
 Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
 Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebrauchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
 Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige
Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Pentachlorphenol. Die Chemikalie wurde aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gestrichen, und Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, mussten bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002, (ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3) zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen).

Darüber hinaus besteht ein Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Biozid-Produkte, die Pentachlorphenol enthalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten darf die Chemikalie nicht zur Verwendung als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden und musste daher ab dem 1. September 2006 vom Markt genommen werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein
aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein
Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Pentachlorphenol ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R24/25 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) – T+; R26 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen) – Karz. Kat. 3; R40 (Krebserzeugend Kategorie 3; Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) – Xi; R36/37/38 (Reizstoff; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut) – N; R50/53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen; Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"

ANHANG II

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr von Ethylenoxid, die die Einfuhrentscheidung im Beschluss 2001/852/EG ersetzt

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
 (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
 Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt
Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein
aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein
Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Für Pflanzenschutzmittel

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Ethylenoxid als Wirkstoff enthalten, gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5).

Für Biozid-Produkte

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ist der Wirkstoff in Anhang II der Verordnung aufgeführt, der nur das Inverkehrbringen für Verwendungszwecke der Produktart 2 (Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens) und der Produktart 20 (Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel) erlaubt.

Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen: Deutschland, Irland, Luxemburg und Schweden.

Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande (nur für Produktart 2, Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens), Polen, Portugal.

Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nur für die Sterilisation von chirurgischen Instrumenten gemäß der Richtlinie 93/42/EG zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Griechenland, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern.

Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Estland, Lettland, Malta, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird
Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Ethylenoxid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: F+; R12 (Hochentzündlich) – T; R23 (Giftig; Giftig beim Einatmen) – Karz. Kat. 2; R45 (Krebserzeugend Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) – Muta. Kat. 2; R46 (Krebserzeugend Kategorie 2; Kann vererbare Schäden verursachen) – Xi; R36/37/38 (Reizstoff; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

ANHANG III

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr von polybromierten Biphenylen (PBB), die die Einfuhrentscheidung im Beschluss 2003/508/EG ersetzt

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung** Polybromierte Biphenyle (PBB)
- 1.2 **CAS-Nummer** 36355-01-8
27858-07-7
13654-09-6
- 1.3 **Kategorie** Pestizid
 Industriechemikalie
 Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.12.2003

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Innerhalb der Gemeinschaft sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBB in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie z. B. Kleidung, Unterkleidung und Wäsche, verboten.
In Österreich besteht ein Totalverbot für PBB.
Der Einfuhr von Hexabrom-1,1'-biphenyl wird nicht zugestimmt.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Innerhalb der Gemeinschaft gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBB die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). PBB dürfen nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen, wie z. B. Kleidung, Unterkleidung und Wäsche.
Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Österreich (dort besteht ein Totalverbot für PBB (Verordnung über das Verbot von halogenierten Stoffen (Bundesgesetzblatt 1993/210)).
Der Einfuhr von Hexabrom-1,1'-biphenyl wird nicht zugestimmt, weil jede Herstellung, jedes Inverkehrbringen und jede Verwendung des Stoffes verboten ist. Die Chemikalie wurde als solche, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen Mitarbeiters Herr Paul Speight

Position des zuständigen Mitarbeiters Stellvertretender Referatsleiter

Telefon +32 22964135

Telefax +32 22967616

E-Mail Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"

ANHANG IV

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr von Fluoracetamid, HCH (Isomerengemisch) und polychlorierten Terphenylen (PCT), die die Einfuhrentscheidungen im Beschluss 2005/416/EG ersetzen

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige
Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Fluoracetamid enthalten. Die Chemikalie wurde aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel mussten daher zum 31. März 2004 zurückgezogen werden (Beschluss 2004/129/EG der Kommission vom 30. Januar 2004 (ABl. L 37 vom 10.2.2004, S. 27) über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sowie den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen).

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Biozid-Produkte, die Fluoracetamid enthalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten darf die Chemikalie nicht für derartige Verwendungszwecke in Verkehr gebracht werden und musste daher ab dem 1. September 2006 aus dem Verkehr gezogen werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein
aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein
Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Fluoracetamid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196, 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) – T+; R28 (Sehr giftig beim Verschlucken).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**Land:**

Europäische Gemeinschaft
 (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,
 Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
 Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
 Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
 Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
- Diese Voraussetzungen sind:
-
- Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?
- Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von HCH. Die Chemikalie wurde als solche, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein
aus allen Quellen?
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein
Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

- 5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja NeinWird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja NeinIst sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

--

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND**Land:**

Europäische Gemeinschaft
 (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland,
 Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
 Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
 Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,
 Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
 Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus ODER) Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCT mit bestimmten fallweisen Freistellungen. Die Chemikalien wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) verboten. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch, sofern sie die Kommission davon zuvor unter Angabe der Gründe unterrichten, Freistellungen für Ausgangs- und Zwischenprodukte für die weitere Verarbeitung zu anderen Produkten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht verboten sind, genehmigen, sofern sie ferner der Auffassung sind, dass diese Ausnahmen keine abträglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int "

ANHANG V

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr von verstäubbaren Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten, die die Einfuhrentscheidung im Beschluss 2004/382/EG ersetzt

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung** Verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten
- 1.2 **CAS-Nummer** 17804-35-2
1563-66-2
137-26-8
- 1.3 **Kategorie** Pestizid
 Industriechemikalie
 Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.12.2004

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige
Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Benomyl enthalten. Benomyl wurde aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff mussten daher zurückgezogen werden (Beschluss 2002/928/EG der Kommission vom 26. November 2002, ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 53).

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Biozid-Produkte, die Benomyl enthalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten darf die Chemikalie nicht für die Verwendung als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden und musste daher ab dem 1. September 2006 aus dem Verkehr gezogen werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein
aus allen Quellen?

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein
Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein
Einfuhrquellen die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein
eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle
Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int

ANHANG VI

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr von Quecksilberverbindungen, die die Einfuhrentscheidung, die im PIC-Rundschreiben X veröffentlicht wurde, ersetzt

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Gebräuchliche Bezeichnung**
- 1.2 **CAS-Nummer**
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.7.1995

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
Diese Voraussetzungen sind:
- Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?
- Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?
- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt
Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Quecksilberverbindungen als Wirkstoff enthalten gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5). Darüber hinaus darf die Chemikalie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten nicht für die Verwendung als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?
- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr
- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
Diese Voraussetzungen sind:
- Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?
- Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?
- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird
Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein
- 5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung
Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:
- Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:
- Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja NeinWird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja NeinIst sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

--

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen
Mitarbeiters Herr Paul SpeightPosition des zuständigen
Mitarbeiters Stellvertretender Referatsleiter

Telefon +32 22964135

Telefax +32 22967616

E-Mail Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE